

Bekanntmachung der Gemeinde KERKEN

Satzung vom 05.07.2024 zur 5. Änderung der Satzung Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der "Verlässlichen Grundschule im Primarbereich" der Gemeinde Kerken vom 22.05.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:

bis 25.000,00 €	00,00 €	
bis 36.000,00 €	70,00 €	
bis 47.000,00 €	100,00 €	
bis 58.000,00 €	115,00 €	
bis 69.000,00 €	138,00 €	
bis 80.000,00 €	165,00 €	
über 80.000	195,00 €	

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 05.07.2024 zur 5. Änderung der Satzung Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der "Verlässlichen Grundschule im Primarbereich" der Gemeinde Kerken vom 22.05.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

ergibt.

Kerken, 05.07.2024

Gemeinde Kerken Der Bürgermeister

Möcking

AUSHANG: 08.07.2024 ABNAHME: 05.08.2024